

Interreg
Euregio Maas-Rhein



Evaluierungsplan

Interreg V-A Euregio Maas-Rhein

April 2017

Evaluierungsplan Interreg V-A Euregio Maas-Rhein

Der vorliegende Evaluierungsplan für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein wurde gemäß den Bestimmungen der Verordnungen für den EU-Strukturfonds und der Guidance-Dokumente der Europäischen Kommission für Evaluierungspläne¹ sowie für Monitoring- und Bewertungszwecke erstellt². Der Evaluierungsplan wurde am 20. April 2017 vom Begleitausschuss für das Programm Interreg V der Euregio Maas-Rhein genehmigt und am 1. Juni 2017 über das SFC-Portal bei der Europäischen Kommission eingereicht. Zudem wurde der Evaluierungsplan auf der Programmwebsite www.interregemr.eu veröffentlicht.

Im Evaluierungsplan sind die Rahmenbedingungen für die Evaluierungen im Programmzeitraum 2014-2020 festgehalten. Zunächst werden die Ziele, der Umfang und die Koordination des Evaluierungsplans definiert (Kapitel 1). Danach wird der praktische Rahmen für Evaluierungen (Kapitel 2) ausgearbeitet. Darüber hinaus bietet der Evaluierungsplan eine Übersicht der geplanten Evaluierungen (Abschnitt 2.8 und Kapitel 3).

¹ http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2014/working/evaluation_plan_guidance_en.pdf

² http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2014/working/wd_2014_en.pdf

Inhalt

1.	Ziele, Umfang und Koordination des Evaluierungsplans	4
1.1	Hauptzielsetzungen des Evaluierungsplans	4
1.2	Inhaltliche Schwerpunkte des Evaluierungsplans.....	4
1.3	Koordinationsmechanismen, Zusammenarbeit und Austausch über Evaluierungen.....	5
2.	Beschreibung des Rahmens für Evaluierungen.....	6
2.1	Befugnisse und das Evaluierungsverfahren	6
2.2	Art des Fachwissens für die Evaluierung.....	9
2.3	Förderung der Sachkompetenz	11
2.4	Nutzung und Mitteilung der Evaluierungsergebnisse	11
2.5	Etat für die Umsetzung des Evaluierungsplans.....	11
2.6	Strategie für das Qualitätsmanagement des Evaluierungsverfahrens	12
2.7	Aktualisierung des Evaluierungsplans	13
2.8	Zeitplan für die geplanten Evaluierungen und vorgeschriebenen Berichte.....	13
3.	Geplante Evaluierungszeiträume für den Programmzeitraum 2014-2020.....	14
3.1	Übersicht und Zeitplan	15
3.2	Zwischenevaluierung der Programmdurchführung (1 + 2 Zeitplan).....	15
3.4	„Große“ Wirkungsevaluierung (1+2 Zeitplan)	18
3.5	„Kleine“ Wirkungsevaluierung.....	20

1. Ziele, Umfang und Koordination des Evaluierungsplans

1.1 Hauptzielsetzungen des Evaluierungsplans

Die Hauptzielsetzungen des Evaluierungsplans für den Programmzeitraum 2014-2020 sind:

- Die Verbesserung der Qualität von Evaluierungen durch eine gute Planung, einschließlich der Erstellung und Sammlung der erforderlichen Daten (Vo. (EU) Nr. 1303/2013, Art. 54[2])
- Schaffung eines Rahmens für die Planung und Durchführung von Evaluierungen, insbesondere von Evaluierungen zur Bewertung der Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen (= Effekt) des Programms (Vo. (EU) Nr. 1303/2013, Art. 56 [3])
- Gewährleistung der Erteilung aller für die Evaluierungen erforderlichen Mittel (finanzielle Mittel, Personal, Strukturen usw.) (Vo. (EU) Nr. 1303/2013, Art. 54[2])
- Die Ermöglichung fundierter Entscheidungen über Aspekte der Programmumsetzung und der strategischen Ausrichtung des Programms
- Gewährleistung, dass Evaluierungen einen Beitrag zu den vorgeschriebenen jährlichen Durchführungsberichten und den Fortschrittsberichten der Mitgliedstaaten leisten
- Vereinfachung der Synthese von Evaluierungsergebnissen der verschiedenen Mitgliedstaaten seitens der Europäischen Kommission sowie Austausch von Ergebnissen
- Entwicklung von Kenntnissen, die in eventuellen Folgeprogrammen nutzbar sind

1.2 Inhaltliche Schwerpunkte des Evaluierungsplans

Der Evaluierungsplan konzentriert sich auf folgende zwei inhaltliche Schwerpunkte:

Die Wirksamkeit, Effizienz und die Auswirkungen des Programms

Evaluierungen der Wirksamkeit, Effizienz und der Auswirkungen des Programms werden explizit in Art. 54 (3) der Vo. (EU) Nr. 1303/2013 und in den Guidance-Dokumenten der Kommission angeführt. Mindestens einmal während der Programmlaufzeit muss für jede der vier Programmprioritäten bewertet werden, wie die Unterstützung aus dem EFRE zu den Zielsetzungen der jeweiligen Priorität beiträgt oder beigetragen hat. Bewertungen der Wirksamkeit, Effizienz und der Auswirkungen sind zur Erlangung von Informationen darüber, inwiefern die Programmzielsetzungen erreicht wurden, wesentlich und ermöglichen während oder nach dem Programmzeitraum Optimierungen des Programms, auch im Hinblick auf eventuelle Folgeprogramme. Solche Evaluierungen sind außerdem ein zentrales Mittel zur Verdeutlichung der Wirksamkeit und des Nutzens der aufgewendeten Mittel und können für mehr Transparenz für die Zuschussgeber und die breite Öffentlichkeit sorgen.

Aspekte der Programmdurchführung

Der zweite inhaltliche Schwerpunkt des Evaluierungsplans sind Bewertungen der verschiedenen Aspekte der Programmdurchführung. Insbesondere die nachstehenden Aspekte sollten während des Programmzeitraums anhand von Bewertungen untersucht werden.

- *Verwaltungsaufwand.* Während der Laufzeit des Programms Interreg V-A wird eine Evaluierung des Verwaltungsaufwands für Begünstigte durchgeführt, bei der Teile erfasst werden, die für die Projekte den größten Verwaltungsaufwand darstellen. Die Ergebnisse der Evaluierung führen zu Vorschlägen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands. Diese Vorschläge werden teilweise noch während des Programms Interreg V-A umgesetzt. Vereinfachungen in der administrativen Abwicklung von Projekten und der Programmverwaltung waren auch eine Priorität in der Programmvorbereitung.
- *Prioritätsachsen.* Die Prioritätsachsen sind thematisch breit angelegt, sodass innerhalb dieser Achsen eine große Bandbreite von Projekten möglich ist. Im Interesse des Durchführungsprogramms ist es wünschenswert, genau mitzuverfolgen, inwiefern für die einzelnen Themengebiete auch tatsächlich Projekte ausgewählt und durchgeführt werden, sodass zu einem bestimmten Thema bei Bedarf Einfluss auf die Entwicklung und Auswahl von Projekten ausgeübt werden kann. Außerdem sollte geprüft werden, inwieweit bei der Projektauswahl die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen des Programmgebiets berücksichtigt werden.
- *Indikatoren.* Das Programm Interreg V-A umfasst ein geändertes Indikatorenset. Außer den Ergebnisindikatoren, deren aktuelle Werte in Zusammenhang mit den obengenannten Wirkungsevaluierungen analysiert werden, gibt es zahlreiche Neuerungen bei den Outputindikatoren. Für das Programm Interreg V-A wurden für alle Indikatoren verbindliche, eindeutige und für die Projekte zugängliche Definitionen erstellt, die für jeden Indikator in den „Indikatorenübersichten“ festgehalten sind. Zudem spielt auch der Leistungsrahmen (Leistungsindikatoren) eine Rolle. Dieser umfasst die Ergebnisverpflichtungen, die das Programm gegenüber der Europäischen Kommission eingegangen ist.
- *Vergleich Interreg IV / V Interreg:* um die Verwaltung des Programms zu verbessern, hat sich die Verwaltung von gemeinsamen Strukturen gegenüber dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum geändert. Das Ziel der Evaluierung ist die Richtigkeit der neuen Organisation zu testen und sicherzustellen, dass die Bewertungen berücksichtigt wurden. (Auf Ebene der Vorbereitung, Verwaltung und Überwachung von Projekten, aber auch in den Entscheidungsprozess des Programms).

1.3 Koordinationsmechanismen, Zusammenarbeit und Austausch über Evaluierungen

Es wird Wert auf die Koordination, Zusammenarbeit und den gegenseitigen Austausch über Evaluierungsergebnisse und -methoden gelegt. Dafür wird in erster Linie auf EU-Ebene gesorgt, wobei anhand von Interact aktiv am Austausch von Informationen und Best Practices im Bereich der Evaluierung gearbeitet wird. Außerdem sollte zu diesem Thema regelmäßig mit den angrenzenden ETZ-Programmen eine Abstimmung stattfinden, und zwar im Rahmen des Austauschs über aktuelle Themen, der sich in den vorhergehenden Programmzeiträumen als zweckmäßig erwiesen hat. Dies gilt insbesondere für die Programme Flandern-Niederlande und Deutschland-Niederlande, aber auch Frankreich-Wallonien-Flandern. An diesen Programmen sind teilweise die gleichen Partner beteiligt, sodass es einfach ist, Synergien zu erkennen und zu nutzen. In diesem Rahmen wird auch

an Methoden mit Reviews und Erfahrungsaustausch gedacht. Das gleiche gilt für die nationalen EFRE-Programme.

2. Beschreibung des Rahmens für Evaluierungen

2.1 Befugnisse und das Evaluierungsverfahren

In diesem Abschnitt wird beschrieben, welche Befugnisse und Aufgaben die verschiedenen Programmbehörden und -partner bei der Erstellung und Durchführung des Evaluierungsplans haben. Dabei wird auch das Evaluierungsverfahren selbst detailliert dargelegt.

Befugnisse für Evaluierungen

Verwaltungsbehörde und Gemeinsames Sekretariat

In der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das Programm Interreg V-A Euregio Maas-Rhein („Beheers- en controlesystemen voor het Interreg V-A-programma Euregio Maas-Rijn“) ist festgehalten, dass es eine Aufgabe der Verwaltungsbehörde ist, dafür zu sorgen, dass die Evaluierungen gemäß Art. 56 Vo. (EU) Nr.1303/2013 durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang steht dort (siehe Kapitel 2.1.2 „Spezifikation der direkt von der Verwaltungsbehörde ausgeübten Funktionen und Aufgaben“):

Unter Verantwortung der Mitgliedstaaten übernimmt die Verwaltungsbehörde die Aufgabe zu gewährleisten, dass während des Zeitraums der Programmplanung Evaluierungen des Interreg V-A-Programms im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 56 der Vo. (EU) Nr. 1303/2013 durchgeführt werden. Sie werden insbesondere durchgeführt, wenn signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen zu erwarten sind oder wenn Vorschläge für eine Programmänderung vorgenommen werden müssen. Die Verwaltungsbehörde übermittelt die Ergebnisse der Evaluierungen dem Begleitausschuss und der Europäischen Kommission. Im Hinblick darauf wird ein Jahr nach der Genehmigung des Programms ein detaillierter Evaluierungsplan erstellt und dem Begleitausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Umsetzung des Evaluierungsplans, die durchgeführte Evaluierung und deren Betreuung werden im Begleitausschuss besprochen, und zwar im Prinzip gleichzeitig mit der Besprechung des Jahresberichts.

Die VB erledigt diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Sekretariat und den Regionalen Antennen. Sie umfasst (in Kombination mit der Funktion als Sekretariat der Kerngruppe Evaluierung) die Durchführung aller durchgehenden Tätigkeiten im Bereich der Evaluierung sowie Tätigkeiten für die Erstellung, Abstimmung und permanente Überarbeitung des Evaluierungsplans, die Vorbereitung und Folgemaßnahmen für die Sitzungen der Kerngruppe Evaluierung, Tätigkeiten

für die Durchführung bzw. Betreuung von Evaluierungen sowie für die diesbezügliche Berichterstattung an den Begleitausschuss und die Europäische Kommission.

Der Senior-Programmmanager ist als Hauptverantwortlicher für die Erledigung dieser Aufgaben zusammen mit einem der Projektmanager des Gemeinsamen Sekretariats in Zusammenarbeit mit den Regionalen Antennen beauftragt.

Kerngruppe für die Evaluierung

Die Europäische Kommission hatte zu einem früheren Zeitpunkt für die Förderphase 2007-2013 empfohlen, für das Thema Evaluierung eine Kerngruppe einzurichten, die den Begleitausschuss über die Entwicklungen im Bereich der Evaluierung informiert und die Umsetzung der Beschlüsse des Begleitausschusses beaufsichtigt. Im vorigen Programmzeitraum wurde diese Empfehlung in der Euregio Maas-Rhein noch unzureichend umgesetzt; aus diesem Grund wird nun daran gearbeitet. Diese Kerngruppe, bestehend aus dazu angewiesenen Vertretern der Programmpartner und Programmbehörden wird für den Programmzeitraum 2014-2020 für das Programm Interreg V-A der Euregio Maas-Rhein eingesetzt.

Die Kerngruppe Evaluierung berät über die Erstellung und Überarbeitung des Evaluierungsplans, erstattet dem Begleitausschuss mindestens einmal jährlich Bericht über den Fortschritt und die Durchführung des Evaluierungsplans und legt ihn dem Begleitausschuss zur Genehmigung bzw. Änderung vor. Außerdem ist die Kerngruppe für den Bericht über die Feststellungen der während des Programmzeitraums durchgeführten Evaluierungen und des wichtigsten Outputs und der Ergebnisse des Kooperationsprogramms zuständig; dieser Bericht muss entsprechend Art. 114(2) der Vo. (EU) Nr. 1303/2013 spätestens am 31.12.2022 bei der Kommission eingereicht werden.

Die Hauptaufgabe der Kerngruppe ist die praktische Planung und Betreuung der Durchführung geplanter Evaluierungen. Konkreter bedeutet dies die technische Betreuung der Evaluierungen, die Erstellung und Genehmigung des Anforderungskatalogs, die Überwachung eines transparenten und korrekten Ausschreibungsverfahrens, die Betreuung und Erstellung der Evaluierungsberichte sowie die Gewährleistung passender Folgemaßnahmen. Außerdem muss die Kerngruppe Evaluierung den Zugang der Evaluierer zu den für die Durchführung von Bewertungen erforderlichen Angaben unterstützen und dafür sorgen, dass Verfahren für die Sammlung und Bereitstellung der für die Evaluierung erforderlichen Daten geschaffen werden. Dazu gehören auch die nicht routinemäßige Initiierung eines Informationsaustauschs sowie eventuelle Kooperationsmaßnahmen im Bereich der Statistik.

Das Sekretariat der Kerngruppe Evaluierung befindet sich bei der Verwaltungsbehörde. Die Kerngruppe kommt je nach den Themen mehrmals im Jahr zusammen.

Begleitausschuss

Der Begleitausschuss genehmigt den Evaluierungsplan, ebenso wie spätere Änderungen und Überarbeitungen. Außerdem ist der Begleitausschuss für die Festlegung der Evaluierungsergebnisse

und die Genehmigung der Evaluierungsberichte zuständig. Der Begleitausschuss prüft mindestens einmal jährlich den Fortschritt der Durchführung des Evaluierungsplans.

Evaluierungsverfahren

Bei der Durchführung jeder im Evaluierungsplan vorgesehenen Evaluierung wird wie folgt vorgegangen:

1. Die Kerngruppe Evaluierung führt ausgehend von einem Vorschlag der VB Abstimmungsgespräche über den Evaluierungsplan oder über eine Aktualisierung / Änderung des Evaluierungsplans durch.
 - a. Die genaue Fragestellung der Evaluierung
 - b. Die gewünschte Art der Durchführung (extern/intern/gemischt)
 - c. Die gewünschte Methodik
 - d. Die zu verwendenden Daten (und deren Bereitstellung)
 - e. Details bezüglich der Berichterstattung
 - f. Die genaue Zeitplanung für die Durchführung
 - g. Bei extern durchzuführenden (Teilen von) Evaluierungen: der verfügbare Etat
 - h. Bei extern durchzuführenden (Teilen von) Evaluierungen: die Art des Ausschreibungsverfahrens, in Betracht kommende externe Anbieter, Zeitplan für die Ausschreibung und Vergabekriterien
2. Ausgehend von der Abstimmung in Schritt 1 erstellt die VB ein „Konzept“ für die Evaluierung. Für extern durchzuführende (Teile von) Evaluierungen erstellt die VB einen Anforderungskatalog (Terms of reference). Diese Dokumente werden mit der Kerngruppe abgestimmt.
- 3a. Bei extern durchzuführenden (Teilen von) Evaluierungen: Die VB führt die Ausschreibung durch und informiert die Kerngruppe über die eingegangenen Angebote. Die Kerngruppe berät und wählt den Sieger der Ausschreibung. Die VB erteilt den Auftrag. Der externe Dienstleister beginnt mit der Durchführung des Auftrags. Die VB fungiert dabei als erster Ansprechpartner und informiert die Kerngruppe Evaluierung über den Sachstand.
- 3b. Bei intern durchzuführenden (Teilen von) Evaluierungen: Die VB koordiniert die Durchführung der Evaluierung bzw. erledigt Teile davon selbst, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Sekretariat und den Regionalen Antennen und ausgehend vom Konzept für die Evaluierung. Die VB informiert die Kerngruppe Evaluierung über den Sachstand.
4. Fortschritts- und Abschlussberichte werden in der Kerngruppe besprochen und ggf. geändert. Die Kerngruppe bespricht die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluierung und entscheidet letztlich über die vorläufige Genehmigung des Evaluierungsberichts. Die Kerngruppe berät über eventuelle erforderliche Folgemaßnahmen nach der Evaluierung.

5. Die VB erstellt einen Bericht für den Begleitausschuss, in dem über die Durchführung, die Ergebnisse und die vorgeschlagenen Folgemaßnahmen informiert wird und in dem vorgeschlagen wird, welche Ergebnisse festzuhalten sind und wie weiter vorgegangen wird. Dieser Bericht wird vorher in der Technischen Arbeitsgruppe des Programms Interreg V EMR besprochen.
6. Der Begleitausschuss diskutiert den Vorschlag und legt die Evaluierungsergebnisse und das weitere Vorgehen fest oder erteilt der Kerngruppe Evaluierung den Auftrag zur Durchführung einer Änderung (In diesem Fall wird wieder bei Schritt 4 begonnen).
7. Die Kerngruppe Evaluierung beaufsichtigt und betreut die Durchführung eventueller nach Evaluierungen getroffenen Folgemaßnahmen und erstattet dem Begleitausschuss darüber Bericht.

Aktive Rolle des Begleitausschusses und der Programmpartner

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, spielt der Begleitausschuss eine lenkende und bestimmende Rolle bei der Erstellung und Durchführung des Evaluierungsplans. Im Begleitausschuss sind alle Programmpartner und Programmbehörden vertreten, sodass sie direkt Einfluss auf das Evaluierungsverfahren ausüben können. Die Kerngruppe Evaluierung muss darauf achten, dass die Verwaltungsbehörde die Beschlüsse des Begleitausschusses umsetzt. Die Kerngruppe Evaluierung besteht aus Vertretern der Programmpartner und -behörden. Zur Gewährleistung einer effizienten Arbeitsweise der Gruppe sind nicht alle im Begleitausschuss vertretenen Organisationen direkt repräsentiert; diese Organisationen werden jedoch über die Tätigkeiten der Kerngruppe informiert. Bei Bedarf kann die Kerngruppe um andere beteiligte bzw. betroffene Programmpartner und -behörden erweitert werden.

Umgang mit Experten / wissenschaftliche Betreuung während des Evaluierungsverfahrens

Bei Bedarf kann die Kerngruppe um externe Experten / Berater aus Gesellschaft und Wissenschaft erweitert werden oder können bei Besprechungen in der Kerngruppe Empfehlungen externer Experten vorgebracht werden.

2.2 Art des Fachwissens für die Evaluierung

Zur Durchführung des Evaluierungsplans werden sowohl externe Experten als auch interne Beteiligte hinzugezogen. Dies richtet sich jeweils nach der Phase des Evaluierungsprozesses (siehe 2.8). Darüber hinaus werden kollegiale Reviews genutzt. Weitere Erläuterungen folgen in den nächsten Abschnitten.

Externes Fachwissen bei der Durchführung von Evaluierungen

Für Teile der Evaluierung werden externe Fachleute hinzugezogen, vor allem bei komplexen Themen, die beispielsweise die Auswirkungen („die Wirkung“) des Programms betreffen und für die

komplexe Methoden angewandt und zahlreiche unterschiedliche Daten gesammelt und analysiert werden müssen. Außerdem sind externe Dienstleister zur Evaluierung von Programmabläufen und gemeinschaftlichen Verwaltungsstrukturen sowie Aspekten der Programmdurchführung geeignet, da sie diese völlig unabhängig und objektiv analysieren können.

Internes Fachwissen bei der Durchführung von Evaluierungen

Ausgehend von Erfahrungen mit früheren Interreg-Programmen hat es sich als effektiv erwiesen, (Teile von) Evaluierungen intern durchzuführen.

Auch im Programm Interreg V ist vorgesehen, (Teile von) Evaluierungen programmintern durchzuführen. Dabei kann beispielsweise an kleinere „Bestandsaufnahmen“ zu Beginn des Programms oder an Evaluierungen von Programmabläufen und gemeinschaftlichen Verwaltungsstrukturen gedacht werden. Interne Evaluierer verfügen in diesen Bereichen über wichtige Vorkenntnisse, die es ihnen ermöglichen, Evaluierungen effizient und effektiv durchzuführen. Bei der Durchführung von internen Auswertungen, werden alle Körper (GA, SC, AR) so viel wie möglich beteiligt sein. Der Grundsatz lautet, dass (Teile von) Evaluierungen nur dann intern durchgeführt werden, wenn dies effektiver ist als der Einsatz externer Experten.

Bei der Hinzuziehung interner Evaluierer muss gewährleistet sein, dass sie ihre Aufgaben genauso unabhängig und objektiv erledigen können wie externe Dienstleister. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die internen Evaluierer funktional unabhängig von den Behörden sind, die für die Programmumsetzung/-gestaltung zuständig sind. Es muss vermieden werden, dass interne Evaluierer ihr eigenes Funktionieren evaluieren werden. Dabei wird bei Bedarf auch an die Hinzuziehung eigener Experten der Partnerorganisationen des Programms gedacht.

Als ergänzende Maßnahme zur Gewährleistung der Unabhängigkeit intern durchgeführter (Teile von) Evaluierungen werden die Methoden und Ergebnisse solcher Evaluierungen von externen Dienstleistern „validiert“. Dabei erhält ein externer Dienstleister als ersten Schritt die hier beschriebene Evaluierungsstrategie, eine Erläuterung der geplanten Methoden sowie die Daten, die als Beitrag für die Evaluierung dienen sollen. Er prüft, ob die geplanten Methoden und verfügbaren Daten für den Zweck der Evaluierung geeignet sind und schlägt ggf. Änderungen vor. In einem zweiten Schritt „validiert“ er die Ergebnisse der Evaluierung, d. h. er geht der Frage nach, ob die Schlussfolgerungen logisch und objektiv aus den verfügbaren Angaben resultieren, ohne jedoch eine inhaltliche Bewertung der Ergebnisse der internen Evaluation zu geben.

Kollegiale Reviews

Mit Beteiligten der anderen Interreg-Programme, insbesondere Niederlande-Flandern und Deutschland-Niederlande, wurde vereinbart, dass von Zeit zu Zeit „kollegiale Reviews“ als Teil der Evaluierung stattfinden. In diesen Fällen beurteilt ein kompetenter Mitarbeiter einer der anderen Sekretariate die Arbeit bzw. die Ergebnisse der anderen Programme. Es kann sowohl von einem Kollegialen Review eines Evaluierungsplans, von konkreten Maßnahmen und Ergebnissen handeln. Im Rahmen des Möglichen sollen ebenfalls ähnliche Absprachen mit dem Frankreich-Wallonien-

Flandern Programm gemacht werden.. Auf diese Weise findet ein Austausch statt, der auch der Förderung der Sachkompetenz zugutekommt. Über die Art und Durchführung dieser Reviews findet noch eine Abstimmung statt.

2.3 Förderung der Sachkompetenz

Zur Sicherung der Qualität der durchzuführenden Bewertungen und besseren Beurteilung der Angebote der externen Dienstleister erscheint insbesondere eine Schulung im Bereich von Evaluierungsmethoden sinnvoll. Daher sollten sich der koordinierende Senior-Programmmanager der VB und der zuständige Projektmanager im Auftrag des Gemeinsamen Sekretariats auf diesem Gebiet fortbilden, sowohl durch Selbststudium als auch durch die Teilnahme an thematischen Seminaren, z. B. im Rahmen von INTERACT. Selbstverständlich können daran auch Mitglieder der Kerngruppe Evaluierung teilnehmen. In Abstimmung mit den jeweiligen Mitarbeitern wird unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Kenntnisse ein Schulungsprogramm erstellt, das 2017 ausgestaltet sein sollte.

2.4 Nutzung und Mitteilung der Evaluierungsergebnisse

Wie in Abschnitt 2.1 unter „Evaluierungsverfahren“ beschrieben, sollte in der Kerngruppe Evaluierung über die Ergebnisse jeder durchgeführten Evaluierung beraten werden, insbesondere im Hinblick auf eventuelle Folgemaßnahmen. Über eventuelle Folgemaßnahmen wird anschließend im Begleitausschuss entschieden. Die Kerngruppe Evaluierung beaufsichtigt die Umsetzung der Beschlüsse des Begleitausschusses zuständig und erstattet dem Begleitausschuss darüber Bericht. Die Evaluierungsergebnisse sollten zur Optimierung der Durchführung und der Einhaltung der Zielsetzungen des Programms Interreg V-A Euregio Maas-Rhein genutzt werden.

Im Hinblick auf die Transparenz der Programmumsetzung werden die Ergebnisse der durchgeführten Evaluierungen der Öffentlichkeit gemäß Artikel 54(4) Vo. (EU) Nr. 1303/2013 zugänglich gemacht. Dies geschieht in erster Linie im jährlichen Durchführungsbericht, in dem die erfolgten Evaluierungen zusammengefasst werden. Der Durchführungsbericht wird auf der Programhomepage veröffentlicht. Außerdem sollten der Evaluierungsplan und die Evaluierungsberichte ggf. in zusammengefüger Form ebenfalls auf der Programm-Homepage veröffentlicht werden. Gemäß Empfehlung des Guidance-Dokuments der Europäischen Kommission bezüglich des Evaluierungsplans ist vorgesehen, die Evaluierungsberichte einschließlich unterstützender Dokumente über das Portal SFC 2014 hochzuladen (Upload) und für die Europäische Kommission zugänglich zu machen.

2.5 Etat für die Umsetzung des Evaluierungsplans

Für die Programmevaluierung wurden Mittel für von Dritten durchzuführenden Evaluierungen und für Schulung und Ausbildung der internen Mitarbeiter in diesem Bereich (eventuell die Mitglieder der Kerngruppe Evaluierung inbegriffen) veranschlagt. . Diese Mittel decken alle Aspekte der Evaluierung und gehören zum Etat für externe Sachkompetenz wie im Vorschlag „Technische Bijstand Centraal“ (Zentrale Technische Hilfe) festgehalten. Die Einsetzung von Dritten geschieht

anhand einer öffentlichen Ausschreibung gemäß den Vorschriften des Programms. Bezüglich der festgestellten Verteilung des Etats für Evaluierungen durch Dritten auf die verschiedenen Evaluierungszeitpunkte wird auf Abschnitt 3.1 verwiesen.

2.6 Strategie für das Qualitätsmanagement des Evaluierungsverfahrens

Zur Sicherung der Qualität der durchzuführenden Evaluierungen kommen u. a. folgende Maßnahmen zur Anwendung:

Einrichtung einer Kerngruppe Evaluierung

Die Kerngruppe achtet darauf, dass alle Evaluierungen professionell und ethisch durchgeführt werden. Bei Bedarf kann die Kerngruppe um externe Sachverständige / Berater aus Gesellschaft und Wissenschaft erweitert werden oder können bei Besprechungen in der Kerngruppe Empfehlungen externer Sachverständiger genutzt werden.

Sorgfältige Planung der Evaluierungen durch die Kerngruppe

Bewertungen werden von der Kerngruppe Evaluierung sorgfältig gemäß dem vorliegenden Evaluierungsplan geplant. Diese Planung umfasst eine intensive Abstimmung über den Zweck und die Zielsetzungen der Evaluierung, die spezifischen Evaluierungsfragen sowie eine Einschätzung der erforderlichen Daten. Der Anforderungskatalog (Terms of reference) für extern durchzuführende Evaluierungen umfasst die Elemente, die in Anlage 1 des „Guidance document on Evaluation Plans“ der Europäischen Kommission beschrieben sind.

Qualitätskriterien bei der Auswahl externer Dienstleister

Bei der Auswahl externer Dienstleister zur Durchführung von (Teilen von) Evaluierungen werden außer Preiskriterien auch Qualitätskriterien zugrunde gelegt. Zu den Qualitätskriterien gehören gewiss auch die Kenntnisse des Interreg-Programms für die Euregio Maas-Rhein und Kenntnisse der drei Sprachen in der Region. Die Qualitätskriterien werden mindestens zur Hälfte bei der abschließenden Beurteilungsangebot berücksichtigt. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit wird die externe Evaluierung von einem anderen Beratungsbüro durchgeführt als derjenigen, die an der Vorbereitung und der Ausarbeitung des Programms beteiligt war.

Intensiver Kontakt und Austausch zwischen Auftraggeber und externem Dienstleister

Externe Dienstleister, die (Teile von) Evaluierungen durchführen oder sich dazu melden, haben den „Kordinator Monitoring & Evaluierung“ sowie dessen Stellvertreter als festen Ansprechpartner im Programm, mit dem sie im Verlauf des vollständigen Evaluierungsverfahrens in engem Kontakt stehen. Der Bedarf an einer bilateralen Abstimmung, an einer Beratung mit der Kerngruppe oder an Fortschritts- und Zwischenberichten wird für jede Evaluierung einzeln bestimmt, führt aber in der Regel zu 1 bis 2 ausführlichen Gesprächen mit den Kontaktpersonen bei der VB, einem regelmäßigen E-Mail-Austausch, mindestens einem Zwischenbericht über (vorläufige) Evaluationsergebnisse und einer Präsentation für die Kerngruppe Evaluierung mit anschließender Diskussion.

Interne (Teile von) Evaluierungen

Für intern durchgeführte (Teile von) Evaluierungen gelten im Prinzip die gleichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie für extern durchgeführte Evaluierungen. Anstatt eines Anforderungskatalogs („Terms of reference“) wird dabei ein „Evaluierungskonzept“ entwickelt, in dem alle relevanten Daten über die Evaluierung festgehalten werden. Außerdem wird es um konkrete Informationen über die angewandte Methode, die zu verwendenden Daten und die interne Aufgabenstellung bei der Durchführung der Evaluierung ergänzt. Dieses Dokument wird in der Kerngruppe abgestimmt. Die VB übernimmt die Koordination der Evaluierungsaktivitäten und die Kerngruppe wird intensiv am Evaluierungsverfahren beteiligt. Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Objektivität der Bewertungsergebnisse erfolgt bei internen Evaluierungen zudem eine Validierung durch einen externen Evaluierer, wie vorher beschrieben.

Folgemaßnahmen

Die Durchführung von Folgemaßnahmen für Evaluierungen wird von der Kerngruppe Evaluierung betreut, die dem Begleitausschuss darüber Bericht erstattet.

2.7 Aktualisierung des Evaluierungsplans

Während der Laufzeit des Programms können möglicherweise auch Änderungen oder Probleme auftreten, die eine Ergänzung, Änderung oder eine Aktualisierung des Evaluierungsplans erfordern, sodass dieser mit dem Programm Schritt hält. Mindestens die Teile 2.8 und 3 des Evaluierungsplans werden daher mindestens 1x jährlich verifiziert und aktualisiert, gemäß der Methode, die im Abschnitt „Evaluierungsverfahren“ beschrieben wird. Die letztliche Entscheidung darüber liegt beim Begleitausschuss.

Die Aktualisierung des Evaluierungsplans kann im Zeitraum März-Mai erfolgen und fällt damit mit der Erstellung des jährlichen Durchführungsberichts zusammen, in dem der Stand der Umsetzung des Programms und die Ergebnisse von Evaluierungen beschrieben werden. In der gleichen Sitzung des Begleitausschusses, dem der Durchführungsbericht zur Beschlussfassung vorgelegt wird, kann auch der Evaluierungsplan vorgelegt werden; der Begleitausschuss wird damit über den Fortschritt der Durchführung des Evaluierungsplans informiert.

2.8 Zeitplan für die geplanten Evaluierungen und vorgeschriebenen Berichte

Für die geplanten Evaluierungen wurde ein Zeitplan erstellt, der nachstehend wiedergegeben wird. Bei der Erstellung des Zeitplans wurden die Berichte berücksichtigt, die für das Programm bei der Europäischen Kommission eingereicht werden müssen. Diese Berichte werden nachstehend ebenfalls aufgeführt. Die geplanten Evaluierungsberichte sind kursiv gedruckt. Entsprechend dem Guidance-Dokument der Europäischen Kommission müssen alle Daten über Evaluierungen, die über drei Jahre im Voraus geplant werden, als orientierend betrachtet werden.

Wann?	Was?	Wer?
30. Mai 2016	Durchführungsbericht für 2014/2015	intern
Spätestens bis zum 30.6.2017	1. Zwischenevaluierung der Programmumsetzung + Bestandaufnahme der ersten Projekte sowie Einschätzung des Erreichens des Programmziels	intern (+ externe Betreuung / Validierung)
Spätestens bis zum 30.06.2017	Durchführungsbericht für 2016 (großer Durchführungsbericht)	Intern
3./4. Quartal 2018	2. Zwischenevaluierung der Programmumsetzung	intern (+ externe Betreuung / Validierung)
3. + 4. Quartal 2018 / 1. Quartal 2019	„Große Wirkungsevaluierung“ (alle Programmprioritäten)	Extern (+ ggf. intern)
Spätestens bis zum 30.06.2019	Durchführungsbericht für 2018 (großer Durchführungsbericht)	Intern
<i>Spätestens bis zum 31.05.2020</i>	<i>Durchführungsbericht für 2019</i>	<i>Intern</i>
3. + 4. Quartal 2020 / 1. Quartal 2021	„Kleine Wirkungsevaluierung“ (alle Programmprioritäten)	Extern (+ ggf. teilweise intern)
<i>Spätestens bis zum 31.05.2021</i>	<i>Durchführungsbericht für 2020</i>	<i>Intern</i>
<i>Spätestens bis zum 31.05.2022</i>	<i>Durchführungsbericht für 2021</i>	<i>Intern</i>
Programmende (2022 oder 2023)	„Große Wirkungsevaluierung“ (alle Programmprioritäten)	Extern (+ ggf. intern)

3. Geplante Evaluierungszeiträume für den Programmzeitraum 2014-2020

Die geplanten Evaluierungen gemäß 2.8 werden in Abschnitt 3.1 nochmals einzeln (ohne zugehörige Berichtspflichten) genannt. In den darauf folgenden Abschnitten wird jede Evaluierung bzw. jede Art der Evaluierung näher beschrieben. Gemäß dem betreffenden Guidance-Dokument der Europäischen Kommission müssen alle Daten über Evaluierungen, die mehr als drei Jahre vorher geplant werden, als orientierend betrachtet werden. Bei Bedarf werden ergänzende Evaluierungen eingeplant oder die thematischen Akzente der geplanten Evaluierungen geändert.

3.1 Übersicht und Zeitplan

Wann?	Was?	Wer?
1./2. Quartal 2017	1. Zwischenevaluierung der Programmdurchführung + Bestandsaufnahme der ersten Projekte sowie Einschätzung des Erreichens des Programmziels	intern (+ externe Betreuung / Validierung)
3./4. Quartal 2018	2. Zwischenevaluierung der Programmdurchführung	intern (+ externe Betreuung / Validierung)
3. + 4. Quartal 2018 / 1. Quartal 2019	1. „Große Wirkungsevaluierung“ (alle Programmprioritäten)	Extern (+ ggf. intern)
3. + 4. Quartal 2020/1. Quartal 2021	„Kleine Wirkungsevaluierung“ (alle Programmprioritäten)	Extern (+ ggf. teilweise intern)
Programmabschluss (2022 oder 2023)	2. „Große Wirkungsevaluierung“ (alle Programmprioritäten)	Extern (+ ggf. intern)

3.2 Zwischenevaluierung der Programmdurchführung (1 + 2 Zeitplan)

Thema

Das Thema dieser Evaluierung sind verschiedene Aspekte der Programmdurchführung, in erster Linie die in 1.2 beschriebenen Aspekte. Sollten in der Beginnphase des Programms noch weitere Problembereiche zum Ausdruck kommen, werden auch diese analysiert.

Hintergrund / Notwendigkeit

Siehe Erläuterung zu 1.2

Umfang, Evaluierungsart, zentrale Fragen

Diese Prozessevaluierung umfasst das Programm Interreg V. Bei der Evaluierung einzelner Aspekte, z. B. des Verwaltungsaufwands, können jedoch auch Vergleiche mit vorhergehenden Programmen gezogen werden.

Die Hauptfragen der 1. Zwischenevaluierung der Programmdurchführung sind: Verläuft die Programmdurchführung effektiv, effizient und planungsgemäß, so wie im Leistungsrahmen festgelegt? Welche Anpassungen und Änderungen sind erforderlich (oder wünschenswert)? Das Ziel der Evaluierung ist die Beurteilung der neuen Organisation in ihrer Fähigkeit die Aufgaben für Interreg V durchzuführen und sicherzustellen, dass die gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt wurden, im Vergleich zu Interreg IV (im Hinblick auf die Vorbereitung, Verwaltung und Überwachung von Projekten, aber auch im Rahmen des Entscheidungsprozess des Programms).

Für die in 1.2 identifizierten Hauptaspekte der Evaluierung sind folgende zentrale Fragen denkbar:

- *Verwaltungsaufwand:* Wie wird der Verwaltungsaufwand für Begünstigte im Programm beurteilt? Wurden gegenüber dem Programm Interreg IV Vereinfachungen / Verbesserungen realisiert? An welchen Punkten sind weitere Vereinfachungen erforderlich oder wünschenswert?
- *Projekte aller Prioritäten:* Welches ist die Art der bereits genehmigten Projekte und der geplanten Projekte für die Themenbereiche und passen sie zu den angestrebten Zielsetzungen? Auf welche Themenbereiche sollte die Projektentwicklung in Zukunft konzentriert werden? Werden bei den Projekten die übergreifenden Aspekte (Energie und Umwelt) ausreichend berücksichtigt? Inwieweit wurden / werden bei der Projektauswahl die speziellen Bedürfnisse und Herausforderungen des Programmgebiets berücksichtigt?
- *Indikatoren:* Wurden zu allen Indikatoren bereits realisierte Werte eingeführt? Sind die (Ziel-) Werte der Indikatoren plausibel begründet? Ist der Unterschied zwischen Ergebnisindikatoren, Outputindikatoren und dem Leistungsrahmen klar? Werden die Definitionen aus den Indikatorenblättern angewandt? Welche Probleme ergeben sich bei der Arbeit mit den Indikatoren? Wie schneiden die genehmigten Projektanträge hinsichtlich der Indikatoren ab?
- *Antragsverfahren und Formulare:* Ist das Antragsverfahren über eMS klar und für jeden zugänglich? Werden die Formulare des Programms korrekt angewandt und bieten sie die erwünschten Informationen? Gibt es überflüssige oder fehlende Elemente? Welche Änderungen sind erwünscht?
- *Management und Verwaltung:* Funktionieren die gemeinschaftlichen Verwaltungsorgane des Programms effizient und effektiv (Value for money, Prozesseffizienz)? Wird die Rolle dieser Organe und deren Mehrwert für das Programm deutlich und ausreichend umgesetzt? Wie wird die Aufsichtsrolle des Begleitausschusses wahrgenommen? Wie verläuft die Zusammenarbeit zwischen den Programmpartnern und den Verwaltungsorganen? Welche Bedeutung hat das Programm in der breiten Öffentlichkeit und wie funktioniert die Kommunikation?

Der Zweck der 2. Zwischenevaluierung der Programmdurchführung besteht darin, dass die bereits früher evaluierten Aspekte erneut behandelt werden und dass anhand zentraler Fragen geprüft wird, ob seit der 1. Zwischenevaluierung Änderungen aufgetreten sind und eventuelle Folgemaßnahmen initiiert wurden, die eine Wirkung erzielen. Außerdem können andere aktuelle Aspekte der Programmdurchführung bewertet werden.

Methoden und erforderliche Daten

Diese Evaluierungen werden programmintern durchgeführt und von einem externen Dienstleister betreut und validiert (siehe Vorgehensweise in 2.2). Eventuell kann der Auftrag für die Betreuung und Validierung der 2. Zwischenevaluierung mit dem Auftrag für die Durchführung der direkt darauf folgenden großen Wirkungsevaluierung kombiniert werden. Sollte sich bei einer programminternen

Evaluierung herausstellen, dass die eigene Rolle/Position evaluiert werden muss wird die Kerngruppe die nötigen Maßnahmen (Verfahren und Regeln) dafür treffen.

Als Methode kommt vor allem „Desk Research“ in Betracht, ausgehend von Daten aus dem Monitoringsystem (Projektanträge, Fortschrittsberichte, Indikatorentabellen usw.) sowie von Dokumenten aus den Programmbehörden (z. B. die Arbeitsgruppe Technische Hilfe, Go / No go-Sitzung, Begleitausschuss). Ergänzend dazu wird an offene Interviews mit Vertretern der Programmpartner gedacht, um ihren Standpunkt zum Fortschritt und den zwischenzeitlichen Ergebnissen des Programms zu erfahren. Zudem kommen Interviews mit einer ausgewählten Zahl von Projektpartnern und/oder eine Liste mit Fragen in Betracht. Zum Vergleich mit dem vorhergehenden Programm können alte Evaluierungsberichte von Interreg IV und Daten aus dem alten Monitoringsystem herangezogen werden. Es sollten sowohl qualitative als auch quantitative Daten verwendet werden, je nach der spezifischen zentralen Frage.

Ergänzend zur ersten Beurteilung wurde beschlossen, auch Experten der Programmpartner einzubeziehen. Dies geschieht durch prioritäre Expertentreffen, wo verschiedene regionale Experten zunächst über das Programm hinsichtlich ihrer Tätigkeit und der Politik für die Region nachdenken und zum anderen wird die provisorische Umsetzung des Programms mittels genehmigter Projekte kommentiert. Die Ergebnisse dieser Expertensitzungen wird über die Kerngruppe Evaluation / VB dem Begleitausschuss vorgelegt und trägt zur Vorbereitung der künftigen Projektaufufe bei.

Dauer und vorläufiges Datum

Die Dauer je Evaluierung wird auf 2 bis 3 Monate geschätzt (einschl. externer Betreuung und Validierung), je nach Art der Evaluierung. Als Zeitraum wurde zunächst das 2. Quartal 2017 gewählt, da sich dann voraussichtlich bereits einige Projekte aus dem 1. Projektaufruf in der Durchführungsphase befinden, die Ergebnisse des 2. Projektaufrufs bekannt sind und die Programmabläufe eine „feste Form“ angenommen haben, sodass eine Evaluierung sinnvoll ist. Die Expertenversammlungen sind bereits für Februar 2017 vorgesehen.

Eine zweite Evaluierung im 3./4. Quartal 2018 erscheint sinnvoll, da zu dem Zeitpunkt eventuelle Folgemaßnahmen eingeführt sind und Ergebnisse erzielt wurden. Außerdem ist es dann noch nicht zu spät, im laufenden Programmzeitraum eventuell andere Änderungen in der Programmdurchführung vorzunehmen.

Geschätztes Budget

Für jeden Evaluierungszeitraum ist ein Budget für eine externe Betreuung und Validierung verfügbar. Bei der 1. Zwischenevaluierung umfasst dieser Betrag auch die Bestandsaufnahme der ersten Programmresultate und der ersten Einschätzung des Erreichens des Programmziels (siehe 3.3).

3.4 „Große“ Wirkungsevaluierung (1+2 Zeitplan)

Thema

Bei diesen Evaluierungen steht die „Wirkung“ des Programms im Mittelpunkt, d. h. die Wirksamkeit und die Auswirkungen des Programms, ebenso wie das Erreichen der Zielsetzungen und der Effizienz. Die Evaluierungen sollten einerseits aus einer Analyse von Projekten im Programm und ihrer Ergebnisse und Auswirkungen bestehen.

Ferner sollten die Programm-Ergebnisindikatoren gemessen werden, die für das vollständige Programmgebiet erstellt wurden. Außerdem wäre zu analysieren, welchen Beitrag das Programm (und externe Faktoren) zur Änderung der Werte der Ergebnisindikatoren und Outputindikatoren leistet. Ausgehend von diesen Schritten sollte beurteilt werden, inwieweit das Programmziel erreicht ist und den Erwartungen des Leistungsrahmens entsprochen wird.

Hintergrund / Notwendigkeit

Siehe Erläuterung in 1.3. Dies ist eine vorgeschriebene Evaluierung gemäß Art. 54 (3) Vo. (EU) 1303/2013 zugänglich gemacht.

Umfang, Evaluierungsart, zentrale Fragen

Die großen Wirkungsevaluierungen umfassen die 4 Programmprioritäten des Interreg V-Programms (Innovation 2020, Wirtschaft 2020, soziale Inklusion sowie Ausbildung und territoriale Entwicklung). Da insbesondere die Ergebnisse und Wirkungen von Innovationsprojekten erst längerfristig festgestellt werden können, kann im Rahmen der 1. großen Wirkungsevaluierung auch die Auswirkung bzw. Nachhaltigkeit der innovativen Projekte des Programms Interreg IV bewertet werden (siehe 1.2), ggf. als Ergänzung der Evaluierung des laufenden Programms oder in Form eines Vergleichs. Inwieweit dies sinnvoll ist, wird zu gegebener Zeit beurteilt.

Die Wirkungsevaluierung für das Interreg-Programm Euregio Maas-Rhein muss vor allem eine Antwort auf die Frage erteilen, wie die „Interventionslogik“ des Programms funktioniert.

Daraus resultieren je Programmpriorität folgende mögliche zentrale Fragen:

- Welches sind die Auswirkungen des Programms? Warum, wie, unter welchen Bedingungen und für wen bietet das Programm eine Wirkung / funktioniert die Interventionslogik des Programms?
 - Welches sind die Ergebnisse und Auswirkungen der Projekte im Programm? Leisten die Projekte einen Beitrag zum Erreichen der Programmzielsetzungen? Falls ja, inwiefern? Sind die Projekte effektiv? Haben sie die geplanten Ergebnisse und Auswirkungen erzielt? Gibt es unerwartete Auswirkungen? Welche Instrumente führen zu den besten Ergebnissen und Effekten?
 - Sind die Projekte effizient? Wurden die geplanten Ergebnisse mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht?
 - Welche Änderungen sind infolge des Programms eingetreten? Welche Änderungen gibt es bei den Werten der Ergebnis- und Outputindikatoren des Programms?

Welchen Beitrag leistet das Programm zu diesen Änderungen? Welche anderen Faktoren sind von Einfluss?

- 1. große Wirkungsevaluierung: Ist es wahrscheinlich, dass das Programm die Zielsetzungen erreicht? 2. große Wirkungsevaluierung: Hat das Programm die Zielsetzungen erreicht?
- Sind Änderungen / Anpassungen im Programm erforderlich, um die Programmzielsetzungen und den Leistungsrahmen zu erreichen?

Methoden und erforderliche Daten

Die großen Wirkungsevaluierungen müssen extern durchgeführt werden, mit Hilfe der Programmbehörden (z. B. beim Sammeln von Daten).

Die Methoden zur Messung der Ergebnisindikatoren stehen bereits fest: Außer mit einer Berechnung ausgehend vom aktuellen Regional Innovation Scoreboard der Europäischen Kommission werden die Werte zusätzlich anhand von Interviews ermittelt.

Die Ausarbeitung der sonstigen Wirkungsevaluierungsmethoden muss den jeweiligen externen Dienstleistern überlassen werden, da diese über die erforderliche Erfahrung und Sachkompetenz verfügen. Dabei dient selbstverständlich das von der Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Kerngruppe erstellte Anforderungspaket für die Ausschreibung als Grundsatz. Bei der Evaluierung der Projekte und der Werte der Ergebnisindikatoren können beispielsweise Literaturanalysen, Fallstudien, Umfragen, Interviews oder Fokusgruppen genutzt werden. Die erforderlichen Daten sind sehr vielfältig und sowohl quantitativer als auch qualitativer Art. Außer Programmdaten (= Daten aus dem Monitoringsystem und andere Daten der Projekte) sind auch andere Daten des vollständigen Programmgebiets erforderlich. Dabei geht es beispielsweise um statistische Angaben über die Aspekte der vier Programmprioritäten und Studien hinsichtlich der Auswirkungen vergleichbarer Interventionen. Die Evaluierungsmethoden müssen von den externen Dienstleistern bestimmt werden, je nach den verfügbaren oder einfach erhältlichen Daten.

Beide großen Wirkungsevaluierungen sollten mit ähnlichen Methoden und vorzugsweise vom gleichen externen Experten durchgeführt werden, sodass die Situation 2018 letztlich mit derjenigen am Ende des Programms verglichen werden kann.

Dauer und vorläufiges Datum

Große Wirkungsevaluierungen sind zur Hälfte der Programmlaufzeit geplant (3./4. Quartal 2018/ 1. Quartal 2019) sowie zum Ende des Programms (2022 oder 2023, später näher festzulegen). Der Zeitpunkt der 1. großen Wirkungsevaluierung ist so gewählt, dass im Frühjahr 2019 im „großen“ Durchführungsbericht über die Evaluierungsergebnisse berichtet werden kann. Die Dauer jeder Evaluierung wird auf ca. 3 - 6 Monate geschätzt.

Geschätztes Budget

Für jeden Evaluierungszeitraum steht ein Budget zur externen Durchführung der Evaluierung zur Verfügung.

3.5 „Kleine“ Wirkungsevaluierung

Thema

Die „kleine Wirkungsevaluierung“ hat den gleichen thematischen Schwerpunkt wie die „großen“ Wirkungsevaluierungen, jedoch einen wesentlich geringeren Umfang. Sie besteht primär aus der Messung und Analyse der Werte der Ergebnis- und Outputindikatoren.

Außerdem kann bei der kleinen Wirkungsevaluierung noch eine beschränkte Bestandsaufnahme und Analyse wichtiger Änderungen erfolgen, die seit der großen Wirkungsevaluierung aufgetreten sind.

Hintergrund / Notwendigkeit

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Kooperationsprogramm haben die Programmpartner der Europäischen Kommission zugesagt, dass regelmäßig zwischenzeitliche Messungen der Indikatoren des Programms durchgeführt werden. Diese Verpflichtung wird durch die ergänzende „kleine“ Wirkungsevaluierung erfüllt.

Umfang, Evaluierungsart, zentrale Fragen

Diese Evaluierung umfasst alle vier Programmprioritäten des Programms Interreg V. Es ist nicht explizit vorgesehen, Auswirkungen voriger Programmzeiträume in der Evaluierung zu berücksichtigen.

Die zentralen Fragen der kleinen Wirkungsevaluierung unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der großen Wirkungsevaluierungen (siehe 3.4). Der Schwerpunkt liegt jedoch auf den Ergebnisindikatoren des Programms und eventuellen Änderungen, die seit der großen Wirkungsevaluierung aufgetreten sind. Welche Teile genau evaluiert werden, richtet sich u. a. nach den Ergebnissen der 1. großen Wirkungsevaluierung. Je nach den Ergebnissen der im Rahmen der großen Wirkungsevaluierung durchgeführten Messung der Ergebnisindikatoren muss zudem bestimmt werden, welchen Umfang diese Messung haben sollte.

Methoden und erforderliche Daten

Die kleine Wirkungsevaluierung sollte extern durchgeführt werden, mit Unterstützung der Programmbehörden (z. B. beim Sammeln von Daten).

Die Messung der Indikatoren erfolgt ausgehend vom aktuellen Regional Innovation Scoreboard der Europäischen Kommission, ergänzt mit Interviews in der Region. Die sonstigen Methoden und erforderlichen Daten sollten auf der bereits durchgeführten großen Wirkungsevaluierung beruhen.

Angesichts des geringeren Umfangs der kleinen Wirkungsevaluierung kann ein bestimmter Schwerpunkt gewählt werden, über den kurz vorher entschieden wird.

Dauer und vorläufiges Datum

Die Dauer der kleinen Wirkungsevaluierung wird auf ca. 3 Monate geschätzt. Dafür wurden das 3./4. Quartal 2020 gewählt, da dieser Zeitraum zwischen den beiden „großen“ Wirkungsevaluierungen liegt und dann bereits einige Programmergebnisse sichtbar sind.

Geschätztes Budget

Zur Durchführung dieser kleinen Wirkungsevaluierungen ist ein Budget verfügbar.